Vereinssatzung

KRAFTWERK Moritzburg e.V.

Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Begegnung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.10.23 gegründete Verein führt den Namen KRAFTWERK Moritzburg Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Begegnung.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Moritzburg in Sachsen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins, Zweck- und Zielbestimmung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung im Sinne des §52 Absatz 2 Nr.5 AO, sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung gemäß §52 Absatz 2 Nr.7 AO
- (2.1.) Der Verein fördert kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von lebenslangem Lernen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
- (3.1) die Konzipierung, Organisation und Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, Projekte, Workshops, Konzerte und Ausstellungen.
- (3.2) die Schaffung, Gestaltung und Förderung kultureller Bildungsstätten in der Großgemeinde Moritzburg.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung beschließen. Sie kann ferner eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der Höchstwerte des § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft:
 - a. die ordentliche Mitgliedschaft/ Vollmitgliedschaft
 - b. die außerordentliche Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft
- (1.1.) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (1.2.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (1.3.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung des Vorstands zur Aufnahme.
- (1.4.) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (1.5.) Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand nach einer Anhörung in der Mitgliederversammlung.
- (1.6.) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Austritt.
- (b) durch Tod.

- (c) durch Ausschluss per Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (d) durch die Auflösung des Vereins.
- (e) durch Rückstand der Zahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages mit einer einjährigen Frist und erfolgter Mahnung.
- (1.7.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(2.) Außerordentliche Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft

- (2.1.) Zum Erwerb der Fördermitgliedschaft bedarf es einer Beitrittserklärung mit Anerkennung der Satzung.
- (2.2.) Die Fördermitgliedschaft beginnt mit Zugang der Beitrittserklärung und Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages beim Verein.
- (2.3.) Die Fördermitgliedschaft endet bzw. wird am Ende des Kalenderjahres unterbrochen, bis der Mitgliedsbeitrag für das neue Kalenderjahr beim Verein eingegangen ist. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird die Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung in der aktuellen Fassung erklärt.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden.
- (4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung nehmen die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder teil. Sie findet auf Einladung des Vorstands statt und kann neben dem bevorzugten Präsenzformat auch virtuell (digital oder hybrid) erfolgen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche
- vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen
 - Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen
 - Stellvertreter geleitet. Sind auch die Stellvertreter verhindert oder der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- (8.1) Änderungen der Satzung,
- (8.2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (8.3) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern
- (8.4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (8.5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (8.6) die Auflösung des Vereins.
- (8.7) die Wahl der Kassenprüfer*in

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit des Vorstandes

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Ab dem 18. Lebensjahr können ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vertreter einer juristischen Person kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Folgende Ämter sind vorgesehen:
- Vereinsvorsitz
- Stellvertreter*in
- Kassenwart*in
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (2.1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2.2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (2.3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (2.4) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2.5) der Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter*innen ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Bestellung des Vorstands
- (4.1) Die in §12 (1) vorgesehenen Ämter (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Kassenwart) werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4.2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des

Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- **(4.3.)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- (5.1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zwei mal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in, einberufen. Dabei soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters.
- (5.2) Die Vorstandssitzung kann neben dem bevorzugten Präsenzformat auch virtuell (digital oder hybrid) oder fernmündlich erfolgen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (5.3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer*in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*innen oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer*in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der/die Kassenprüfer*in hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der/die Kassenprüfer*in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein "Freunde und Förderer der Kurfürst-Moritz-Schule e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.10.23 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Änderungen oder Ergänzungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, müssen vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Sollte diese Satzung teilweise ungültig sein, so gelten ihre übrigen Teile dennoch fort.

Moritzburg, den 15.10.23